

A. Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

A.1. Netznutzung

Das Entgelt für die Netznutzung für Kunden ohne Leistungsmessung setzt sich aus einem Grundpreis sowie einem Arbeitsentgelt zusammen. Der Arbeitspreis wird für die gesamte im Abrechnungszeitraum in der Niederspannung bezogene Wirkarbeit erhoben.

A.1.1. Arbeitspreis

Entgelt für Netznutzung	Netto [ct/kWh]	Brutto [ct/kWh]
Arbeitspreis	5,02	5,97
gesonderter Arbeitspreis für Speicherheizungen	1,80	2,14
gesonderter Arbeitspreis für sonst. unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	1,80	2,14

A.1.2 Grundpreis

jährlicher Grundpreis für Netznutzung	Netto [Euro/a]	Brutto [Euro/a]
Grundpreis für Kunden ohne Leistungsmessung	12,00	14,28

A.2. Messstellenbetrieb

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH. Da der Messstellenbetrieb gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG auch die Messung umfasst, werden keine separaten Entgelte für die Messung/ Ablesung erhoben.¹

Entgelt für Messstellenbetrieb ²	Netto [Euro/a]	Brutto [Euro/a]
Eintarifzähler	11,39	13,55
Zweitarifzähler	18,30	21,78
2-Richtungszähler	18,30	21,78
Schaltgerät	15,97	19,00

¹ Für eine Messung/ Ablesung außerhalb des rollierenden Verfahrens durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH wird eine zusätzliche Kostenpauschale erhoben. Siehe hierzu Preisblatt der sonstigen Entgelte Position 4.

² Die Entgelte für den Messstellenbetrieb gelten, soweit der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist.

A.3. Mehr-/Minderungen nach § 13 StromNZV

Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) dem Lieferanten oder dem Kunden diese Differenzmenge.

Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), so stellt der Netzbetreiber nach § 13 Abs. 3 S. 2 StromNZV die Differenzmenge dem Lieferanten oder dem Kunden in Rechnung.

Gemäß § 13 Abs. 3 S. 4 StromNZV ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH verpflichtet, einheitliche Preise für Jahresmehr- und Jahresminderungen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen.

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH verwendet für die Abrechnung die vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. veröffentlichten Jahresmehr- und Jahresminderungenpreise. Die Preise des BDEW werden auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen und normierter Lastprofile berechnet.

B. Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung

B.1. Netznutzung

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gibt es zwei Preissysteme, jeweils bestehend aus Arbeits- und Leistungspreisen. Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem.

Außerdem ist die Abrechnung nach dem Monatsleistungspreissystem möglich. Ein Wechsel des Preissystems muss der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraums mitgeteilt werden. Ein erneuter Wechsel ist frühestens nach 12 Monaten möglich.

B.1.1. Jahresleistungspreissystem

Der Preis ist abhängig von der Netzebene der Entnahme und von der Benutzungsdauer der Jahreshöchstleistung in einem Abrechnungsjahr. Die Benutzungsdauer wird ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr entnommenen Arbeit in kWh und der zugehörigen Jahreshöchstleistung in kW, gerundet auf volle Stunden pro Jahr.

Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a				
Spannungsebene der Entnahme	Netto		Brutto	
	Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung	8,88	2,50	10,57	2,98
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	9,56	3,14	11,38	3,74
Mittelspannung	9,31	3,60	11,08	4,28
Umspannung Mittel-/Niederspannung	9,66	3,79	11,50	4,51
Niederspannung	12,54	4,06	14,92	4,83

Jahresbenutzungsdauer \geq 2.500 h/a				
Spannungsebene der Entnahme	Netto		Brutto	
	Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung	64,26	0,28	76,47	0,33
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	78,46	0,39	93,37	0,46
Mittelspannung	86,02	0,54	102,36	0,64
Umspannung Mittel-/Niederspannung	86,82	0,71	103,32	0,84
Niederspannung	53,14	2,44	63,24	2,90

B.1.2. Monatsleistungspreissystem

Der Preis ist abhängig von der Netzebene der Entnahme.

Spannungsebene der Entnahme	Netto		Brutto	
	Leistungspreis [Euro/kW u. Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [Euro/kW u. Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung	10,71	0,28	12,74	0,33
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	13,08	0,39	15,57	0,46
Mittelspannung	14,34	0,54	17,06	0,64
Umspannung Mittel-/Niederspannung	14,47	0,71	17,22	0,84
Niederspannung	8,86	2,44	10,54	2,90

B.2. Netzreservekapazität

Netzkunden, die eine dezentrale Erzeugungsanlage betreiben, können vor Beginn des betreffenden Jahres Netzreservekapazitäten bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Erzeugungsanlage Reservestrom über das Netz der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH beziehen möchten.

Die Bestellung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Für die Netzreservekapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt (Euro/kW) in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Spannungsebene der Entnahme.

Spannungsebene der Entnahme	Netto		
	0 - 200 h/a [Euro/kW/a]	200 - 400 h/a [Euro/kW/a]	400 - 600 h/a [Euro/kW/a]
Hochspannung	22,19	26,63	31,07
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	28,13	33,75	39,38
Mittelspannung	33,24	39,88	46,53
Umspannung Mittel-/Niederspannung	37,16	44,59	52,02
Niederspannung	66,69	80,02	93,36

Alle Preise/Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Spannungsebene der Entnahme	Brutto		
	0 - 200 h/a [Euro/kW/a]	200 - 400 h/a [Euro/kW/a]	400 - 600 h/a [Euro/kW/a]
Hochspannung	26,41	31,69	36,97
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	33,47	40,16	46,86
Mittelspannung	39,56	47,46	55,37
Umspannung Mittel-/Niederspannung	44,22	53,06	61,90
Niederspannung	79,36	95,22	111,10

B.3. Entgelte für Blindstrom

Erfolgt der Gebrauch der Elektrizität nicht mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \Phi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv, so wird ein Entgelt für den Blindstrommehrverbrauch berechnet.

Entgelt für Blindstrom	Netto [ct/kvarh]	Brutto [ct/kvarh]
Entgelt für Blindstrom	0,00	0,00

B.4. Messstellenbetrieb

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH je Zählpunkt und sind abhängig von der Spannungsebene der Messung.³

Erfolgt die Messung nicht auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes, so werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Der angewandte Korrekturfaktor wird dem Netznutzer bzw. Lieferanten im Rahmen der Marktkommunikation übermittelt.

Entgelt für Messstellenbetrieb / Preisabschlag ⁴	Netto [Euro/a]	Brutto [Euro/a]
Messung in der Hochspannung (inkl. Wandler)	859,95	1.023,34
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz in der Hochspannung	-90,00	-107,10
Messung in der Mittelspannung (inkl. Wandler)	571,20	679,73
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz in der Mittelspannung	-48,00	-57,12
Messung in der Niederspannung (inkl. Wandler)	439,74	523,29
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz in der Niederspannung	-17,00	-20,23
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationskomponente Funk- Modem (z.B. GSM)	-80,00	-95,20

³ Das Entgelt für eine Handauslesung für Kunden mit Leistungsmessung ist dem Preisblatt der sonstigen Entgelte Position 6. zu entnehmen.

⁴ Die Entgelte für den Messstellenbetrieb gelten, soweit der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist.

C. Weitere Entgeltbestandteile

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH erhebt aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zusätzlich zu den Netzentgelten weitere Entgeltbestandteile.

Die nachfolgend angegebenen weiteren Entgeltbestandteile entsprechen den zum Zeitpunkt der Erstellung des Preisblatts vorliegenden Erkenntnissen.

C.1. Konzessionsabgabe nach § 2 KAV

Konzessionsabgaben werden nach § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in folgender Höhe erhoben:

Kundengruppe gem. § 2 KAV	Netto [ct/kWh]	Brutto [ct/kWh]
Tarifkunden ohne Schwachlast	2,39	2,84
Tarifkunden mit Schwachlast	0,61	0,73
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV kann für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Preisnachlass i.H.v. 10 % auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang gewährt werden.

C.2. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Von Letztverbrauchern wird die § 19 StromNEV-Umlage in folgender Höhe erhoben:

	Letztverbraucher-kategorie	Netto [ct/kWh]	Brutto [ct/kWh]
A'	bis einschließlich 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,437	0,520
B'	für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende, selbstverbrauchte Strombezüge je Abnahmestelle	0,050	0,060
C'	für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strombezüge je Abnahmestelle, sofern Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, des schieneengebundenen Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen	0,025	0,030

Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

C.3. KWKG-Umlage nach § 26 KWKG

Von Letztverbrauchern wird die KWKG-Umlage in folgender Höhe erhoben:

	Netto [ct/kWh]	Brutto [ct/kWh]
KWKG-Umlage für nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,378	0,450

Für die privilegierten Letztverbräuche sind die speziellen Bestimmungen der §§ 27 bis 27c KWKG anzuwenden.

Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

C.4. Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Von Letztverbrauchern wird die Offshore-Netzumlage in folgender Höhe erhoben:

	Netto [ct/kWh]	Brutto [ct/kWh]
Offshore-Netzumlage für nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,419	0,499

Für die privilegierten Letztverbräuche sind nach § 17f Abs. 5 EnWG die speziellen Bestimmungen der §§ 27 bis 27c KWKG entsprechend anzuwenden.

Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

C.5. Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 AbLaV

Von Letztverbrauchern wird die Abschaltbare Lasten-Umlage in folgender Höhe erhoben:

	Netto [ct/kWh]	Brutto [ct/kWh]
Umlage für Abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV	0,003	0,004

Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.